

## Informationen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung von älteren Beschäftigten in KMU gem. § 417 SGB III ist mit dem BeschChancenG bis zum 31.12.2011 verlängert worden. Damit können Qualifizierte oder Geringqualifizierte, die älter als 45 Jahre sind und in einem Betrieb mit weniger als 250 Mitarbeitern beschäftigt sind, weiterhin durch die BA gefördert werden.

Aufgrund der Aufhebung des § 421t Abs. 4 SGB III können allerdings keine Förderungen mehr von qualifizierten Beschäftigten, die nicht älter als 45 Jahre sind, erfolgen.

Ebenso entfällt die Förderung von wieder eingestellten Leiharbeitnehmern gem. § 421t Abs. 5 SGB III.

§ 421t Abs. 6 SGB III wird mit dem BeschChancenG nicht geändert. Damit ist die gesetzliche Regelung der kompletten Förderung der nicht verkürzbaren Ausbildungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege durch die BA wie vorgesehen zum 31.12.2010 ausgelaufen.

Das Erfordernis der **institutionellen Sicherstellung der Finanzierung des dritten Drittels** durch Bund oder Länder greift damit wieder für alle Maßnahmen, die seit 01.01.2011 beginnen. Für den Bereich der Alten- und Krankenpflege war diese Finanzierungssicherstellung vor der befristeten Gesetzesänderung durch die Länder in der Regel erfolgt, dies kommt nun erneut zum Tragen. Die Träger müssen jetzt wieder den schriftlichen Nachweis führen, dass für alle potentiell zu fördernden Teilnehmer einer Maßnahme die Finanzierung des dritten Drittels (Weiterbildungskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt) institutionell sichergestellt ist. Eine individuelle Eigenfinanzierung des Teilnehmers bzw. ein den Teilnehmern von Bildungsträgern zugesagtes Darlehen führt **nicht** zu einer Finanzierungssicherung i. S. des § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III. Hinsichtlich dieser **Rechtsauffassung des BMAS** und der BA gibt es trotz der anderweitigen Auslegung durch die Sozialgerichte **keine Änderung** im Hinblick auf das Zulassungs- bzw. Förderverfahren.

Die Träger benötigen somit für Maßnahmen mit Beginn ab dem 01.01.2011 neue Maßnahmezulassungen unter Beachtung der Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB III, sofern sie nicht noch gültige Zertifikate (Geltungsdauer 3 Jahre) aus der Zeit vor dem 01.02.2009 haben.

Maßnahmezulassungen für die komplette Förderung der Maßnahmen nach § 421t Abs. 6 SGB III, die von den FKS nicht für den Zeitraum bis 31.12.2010 befristet wurden, verlieren aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Grundlage ihre Gültigkeit. Das bedeutet, dass bei Vorlage dieser Zertifikate durch den Träger hierfür keine Bildungsgutscheine eingelöst werden können.

### Programm "WeGebAU"

Das Programm "WeGebAU" wird auch in 2011 fortgesetzt. Die Instrumente für die Beschäftigtenförderung im Rahmen des Programms beschränken sich allerdings seit 01.01.2011 aufgrund des Wegfalls des § 421t Abs. 4 SGB III wieder auf die §§ 77 Abs. 2, 417 und 235c SGB III. Damit können Geringqualifizierte mit Weiterbildungskosten und deren Arbeitgeber mit einem Arbeitsentgeltzuschuss gefördert werden. Wie bisher können auch Ältere über 45 Jahre in KMU eine Förderung mit Weiterbildungskosten erhalten. Der Fokus des Programms liegt insbesondere bei der Förderung von Geringqualifizierten auf abschlussorientierten Maßnahmen. Eine Förderung von Maßnahmen mit kurzer Dauer (insbesondere von unter 7 Tagen) darf im Hinblick auf Mitnahmeeffekte und die arbeitsmarktliehe Verwertung grundsätzlich nicht erfolgen.

## **Qualifizierung während Kurzarbeit**

### **Programm "FbW während Kug"**

Das Programm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld wird ebenfalls im Jahr 2011 fortgesetzt. Es ergeben sich keine Veränderungen aufgrund des BeschChancenG. Weiterhin können Geringqualifizierte mit Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn sie Kurzarbeitergeld beziehen.

### **ESF-BA-Programm "Quali-Kug"**

Die ESF-Förderrichtlinie vom 18.12.2008 wurde bis zum 31.03.2012 verlängert. Weiterhin können somit Qualifizierungsangebote für Bezieher von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld aus ESF-Mitteln gefördert werden. Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Qualifizierung, der Betriebsgröße und dem förderungsfähigen Personenkreis.

### **Programm "Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFiaS)"**

Auch das Programm "Initiative zur Flankierung des Strukturwandels" wird in 2011 fortgeführt. Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung der Initiative bleiben unverändert. Gefördert werden gering qualifizierte Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer mit Weiterbildungskosten gern. §§ 77 ff SGB <sup>111</sup> und bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Arbeitslosengeld bei Weiterbildung gern. § 124a SGB <sup>111</sup>. Angesichts des sich zunehmend abzeichnenden Fachkräftebedarfs stehen weiterhin abschlussorientierte Qualifizierungsmaßnahmen im Fokus des Programms.

Wie bisher müssen für **alle benannten Fördergrundlagen/Programme die Träger und die Maßnahmen gern. §§ 84,85 SGB <sup>111</sup>** in Verbindung mit der AZWV durch eine FKS **zugelassen** sein.

Die gesetzlichen Änderungen des BeschChancenG sowie sich anderweitig notwendige Verfahrensänderungen wurden in die **Weisungen für die Agenturen für Arbeit** eingearbeitet, auslaufende Weisungen wurden verlängert bzw. aktualisiert. Hierbei handelt es sich um die

- GA FbW-AEZ
- GAWeGebAU
- HEGA 12/2010-04 "FbWwährend Kug"
- E-Mail-Info vom 23.12.2010 "IFiaS"

Alle **aktuellen Weisungen zu FbW** befinden sich im Internet [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter dem Pfad: Veröffentlichungen > Weisungen > Bildung, Qualifizierung. Die **aktuellen Weisungen zum ESF-BA-Programm** befinden sich unter dem Pfad: Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber.

### **Weiterhin wurden folgende Dokumente aktualisiert:**

Merkblatt für Bildungsträger

Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern

Hinweise zu den Anforderungen an Maßnahmen i. S. des§ 85 SGB <sup>111</sup>

Diese Informationen befinden sich ebenfalls im Internet unter dem Pfad: Institutionen > Träger > Berufliche Weiterbildung